

Nichtgewährung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG für Immobilie in der Schweiz für europarechtswidrig?

Gericht/Az:	FG Köln, Beschluss vom 20.2.2025 7 K 1204/22
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a EStG
Streitfrage:	Gilt die Vorschrift des § 35a EStG auch für in der Schweiz gelegene Immobilien?

Nach § 35a Abs 4 Satz 2 EStG wird die Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen nur gewährt, wenn der Haushalt in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

Haushalt innerhalb der EU oder EWR

Nach Ansicht des FG Kölns ist die Steuerermäßigung bei einem in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen auch für seinen Haushalt in der Schweiz zu gewähren. Die Nichtgewährung der Steuerermäßigung für in der Schweiz gelegene Haushalte verstößt gegen das Freizügigkeitsabkommen¹ zwischen der EU und der Schweiz.

Gilt nach Freizügigkeitsabkommen auch für Schweiz

Praxishinweise

1. Das FG Köln hat die Rechtsfrage dem EuGH vorgelegt. Das Az. des Vorlageverfahrens beim EuGH lautet C-223/25. Sollte die Steuerermäßigung für einen Haushalt in der Schweiz nicht gewährt werden, sind vergleichbare Fällen offenzug halten.
2. Einen ausführlichen Beitrag zu § 35a EStG finden Sie in Beratungspraxis 3/2025 S. 155 ff und Immer aktuell IV/2024 S. 253 ff.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Abkommen zw. der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit v. 21.6.1999, BGBl 2001 II S. 810.